



Österreichische Post AG
 Paketlogistik Österreich
 Vertrieb

Firma

«KUNDECompanyPost»
 «KUNDEStraßeSAP» «KUNDEHausnrSAP»
 «KUNDEPLZ» «KUNDEOrt»

«VERK_x_Street»
 «VERKPLZ» «VERKOrt», «VERKLand»
 Tel.: «VERKAUFTel»
 Fax: «VERKAUFFax»
 Bearbeiter: «VERKAUFVorname»
 «VERKAUFNachname»
 E-Mail: «VERKAUF_Mail»
 Kdn. Nr. «KUNDESAPno»
 UID Nr.
 «STEUERNSteuernummerzumGeschäftspartner»

24 JUNI 2019

VEREINBARUNG PAKET ÖSTERREICH
 PAKETDIENSTLEISTER / KONSOLIDIERER
 «VEREINBVereinbarungskopf»

Die Firma «KUNDENAME1» «KUNDENAME2» «KUNDENAME3» «KUNDENAME4» (im Folgenden „Kunde“) und die Österreichische Post Aktiengesellschaft (im Folgenden "Post") treffen folgende Vereinbarung in Bezug auf Pakete Österreich (B2C und B2B) und Kundenretouren.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Übernahme von Paketen des Kunden durch die Post und deren Zustellung an Empfänger mit Zustelladresse in Österreich sowie die Retourenbearbeitung. Festgehalten wird, dass es sich bei den vorliegenden Leistungen um keine Universaldienst-Leistungen im Sinne des Postmarktgesetzes handelt. Festgehalten wird weiters, dass diese Vereinbarung keine Verpflichtung des Kunden begründet, Pakete zur Gänze oder in einem bestimmten Ausmaß der Post zur Zustellung zu übergeben.

Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge:

- Vereinbarung
- das jeweils aktuelle „Preisblatt Basis-Beförderungsentgelte, Zusatz- und Sonstige Leistungen Paketlogistik Österreich für Businesskunden mit speziellen Vorleistungen“:
www.post.at/preisblatt (im Folgenden „Preisblatt“)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Österreichische Post AG für Paketservice Versandhandel Österreich und Paket Österreich, beide idjgF (im Folgenden „AGB“)

Für sämtliche nach Ablauf dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen kommen – bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung - die Entgelte gemäß dem Preisblatt zur Anwendung.

2. Entgelt

Sämtliche Entgelte verstehen sich als Nettoentgelt ohne gesetzliche Umsatzsteuer und andere gesetzliche Abgaben.

Für Zusatzleistungen und Sonstige Leistungen kommen die Entgelte gemäß dem Preisblatt zur Anwendung.



2.1. Parameter für die Preisbemessung:

Die Entgelte kommen unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

- Erbringen der im Preisblatt für Pakete Österreich vorgesehenen Versandvorbereitungen und allenfalls zusätzlichen, mit dem jeweiligen Verteilzentrum der Post vereinbarte Vorleistungen.
- Erstellung der Aufgabeliste (Belabelung auf Basis der Barcode-fibel der Post - es gilt die jeweils aktuelle gültige Version der „Belabelungs- und Avisodaten-fibel“ der Post, in der die Richtlinien für die korrekte Barcodierung, Belabelung von Paketen/Sendungen und die Übertragung von Avisodaten definiert sind).
- Anbringung eines Identcodes auf den Paketen (Barcode-logik gemäß Barcode-fibel der Post).
- Vorausmeldung sendungsrelevanter Daten (Avisodaten – siehe Barcode-fibel der Post).
- Zurverfügungstellung einer detaillierten Mengenplanung (monatliche Vorschau) durch den Kunden.
- Durchschnittsgewicht der Pakete max. 5 kg.
- Aviso der Auflieferzeitpunkte (zumindest 2 Std vor jeder Auflieferung).
- Abgestimmte Auflieferzeiten – Einlieferung bis spätestens 13.00 Uhr.
- Durchführung des Transportes zum «Verteilzentrum der Post».
- Den Paketen wird für eventuelle „Kundenretouren“ ein Retourenlabel beigelegt (Barcode-logik gemäß Barcode-fibel der Post). Die Retourenlösung mittels Retourpakete ist nur für über die Post versendete und zugestellte Pakete möglich.
- Unfreie Pakete im Rahmen der AGB Paket Österreich möglich; Preis entsprechend der AGB Paket Österreich idjgF. (derzeit € 10,-).
- Abschluss einer Stundungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung (siehe Muster im Produkt- und Preisverzeichnis für Brief National, abrufbar unter www.post.at).
- Für die Wertsicherung der Entgelte gilt eine jährliche Preisanpassung jeweils mit Wirkung zum Jahresbeginn, abhängig von der (durchschnittlichen) Erhöhung der kollektivvertraglichen Löhne im Rahmen der Anpassung (gleichzusetzen mit: dem Neuabschluss) des für die Post geltenden Kollektivvertrags während des vorangegangenen Kalenderjahres.

2.2. Entgelte – Paket Österreich (B2C und B2B):

Bei einem Versandvolumen von unter 10.000 Stück p.a.:

Es kommen für die Auflieferung von Inlandspaketen auf eigene Rechnung beim Verteilzentrum der Post die (Beförderungs-)Entgelte gemäß Preisblatt für Pakete Österreich je Paket zur Anwendung.

Bei einem Versandvolumen ab 10.000 Stück p.a.:

Die Post vereinbart mit dem Kunden für die Auflieferung von Inlandspaketen auf eigene Rechnung beim Verteilzentrum der Post abweichend von den in den AGB idjgF genannten Entgelten die im Anhang ./1 (Preisliste) angeführten Beförderungsentgelte (= "ermäßigter Tarif") je Paket.

Bei Nicht-Erbringung der in den AGB in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Versandvorbereitungen bzw. zusätzlicher, mit dem jeweiligen Aufgabepostamt vereinbarter Vorleistungen durch den Kunden hat die Post das Recht, die Differenz zu den gemäß den AGB geltenden Beförderungsentgelten rückwirkend ab dem Tag, ab dem der Kunde diese Verpflichtungen verletzt hat, in Rechnung zu stellen.

Dieser Differenzbetrag, der zu den gemäß AGB geltenden Beförderungsentgelten in Rechnung gestellt wird, ist am ersten Tag des auf die Verpflichtungsverletzungen jeweils folgenden Monats fällig.



2.3. Avisodaten und Belabelung:

Die angebotenen Preise basieren auf den vom Kunden erbrachten Vorleistungen, insbesondere die elektronische Erstellung und Anbringung eines Identcodes auf den Paketen.

Für die Erstellung der Stellen 3-7 des 22stelligen Identcodes des Kunden wird folgender Identcode verwendet:

<Kundenkennung> Selbstdruck

Die Verwendung der Avisodaten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses (einschließlich der Abrechnung). In diesem Rahmen dürfen die Daten auch an Dritte, mit denen die Post bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Wahrnehmung ihrer Rechte zusammenarbeitet, weitergegeben werden.

3. Rahmenbedingungen

Post ist nicht verpflichtet, Pakete zur Zustellung zu übernehmen, wenn auch nur eines der drei nachfolgend genannten Kriterien erfüllt ist:

- ab Überschreitung der detaillierten Mengenplanung in einem Monat; oder
- ab Überschreitung der durchschnittlich in den letzten drei Monaten pro Woche tatsächlich aufgelieferten Menge um mehr als 40% pro Woche; oder
- in der Vertragshochlaufphase der ersten drei Vertragsmonate nicht mehr als 5.000 Stück pro Arbeitstag.

4. Datenschutz

- 4.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten idjgF („DSG“), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und das Telekommunikationsgesetz 2003 idjgF bzw. die an deren Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist zwischen den Vertragsparteien ein datenschutzrechtlicher Auftragsdatenverarbeitungsvertrag iSv Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Davon ausgenommen sind Vertragserfüllungen im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen.
- 4.2. Der Kunde bestätigt und leistet Gewähr dafür, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Post und die Verwendung derselben durch Post im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung rechtmäßig ist. Zur Vertragserfüllung können z.B. die Übermittlung von Adressdaten zur Sendungszustellung sowie die Kontaktdaten des Empfängers für Zustellinformationen gehören. Diesbezüglich wird der Kunde die Post bezüglich aller Ansprüche sowie Schäden, welche der Post wegen des behaupteten Nichtzutreffens der vorstehenden Bestätigung entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, vollkommen schad- und klaglos halten.
- 4.3. Der Kunde willigt ein, dass die Post ihn über neue Produktentwicklungen und Neuerungen der Post per Post, Telefon und E-Mail informiert.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1. Die Rechnungslegung und Abrechnung erfolgt gemäß den Konditionen der mit dem Kunden abgeschlossenen Stundungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.



- 5.2. Als Basis für das Versandvolumen und somit die Abrechnung gilt die im Eingangsverteilzentrum erfolgte Erfassung (Scannung) der Sendungen.
- 5.3. Die Post hat bei nicht ausreichender Deckung des Kontos das Recht, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idGF geltend zu machen. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung über den Fälligkeitstermin hinaus in Zahlungsverzug, so ist die Post berechtigt, bis zur Beendigung des Zahlungsverzuges sämtliche weitere Sendungen des Kunden nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn als Sicherstellung für die Bezahlung der dafür zustehenden Entgelte eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, in einer Höhe, die sowohl die vom Zahlungsverzug betroffenen als auch die aus den anzunehmenden Sendungen zustehenden Entgelte abdeckt, zu Gunsten der Post vorliegt.
- 5.5. Die Post ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn hinsichtlich des Kunden
- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wird
 - ein Insolvenzverfahren beantragt oder bewilligt wird
 - ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde
 - die Kreditwürdigkeit des Kunden aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist
 - der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- 5.6. Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine Bankgarantie (siehe Punkt 5.4) erfolgen. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Vertragspartner.
- 5.7. Die Fälligkeit der Entgeltforderungen der Post ist grundsätzlich von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht berührt.

6. Vertragsdauer / Kündigung

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt am «**VEREINB**Vertragsbeginn» in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- 6.2. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.
- 6.3. Der Kunde hat das jederzeitige Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn vereinbarte Leistungen nicht oder trotz schriftlicher Aufforderung mangelhaft erbracht werden;
 - gegen Punkt 7 (Geheimhaltung) dieser Vereinbarung verstoßen wird;

Die Post hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- der Kunde gegenüber der Post mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
- der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,



- hinsichtlich des Kunden ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt;
- vereinbarte Leistungen nicht oder trotz schriftlicher Aufforderung mangelhaft erbracht werden;
- gegen Punkt 7 (Geheimhaltung) dieser Vereinbarung verstoßen wird.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Der Kunde und die Post verpflichten sich, den gesamten Vereinbarungsinhalt und die Tatsache des Vereinbarungsabschlusses geheim zu halten und verpflichtet sich weiters, die eingegangene Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und allenfalls mittelbar oder unmittelbar beauftragten Dritten zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch von diesen Personen eingehalten wird.
- 7.2. Der Kunde und die Post verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Zuge dieses Vereinbarungsverhältnisses erlangten Informationen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter.
- 7.3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den Kunden einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellt, der die Post zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

8. Compliance

- 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, (i) dass sich seine Vertreter, Geschäftsführer, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen.
- 8.2. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen Punkt 8.1 dieser Vereinbarung berechtigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche

9. Sonstiges

- 9.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 9.2. Rechte und Pflichten aufgrund dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so werden die übrigen hievon nicht berührt, vielmehr werden die Vertragsparteien bestrebt sein, eine ungültige, unwirksame oder fehlende Bestimmung dieses Vertrages durch eine neue zu ersetzen oder zu ergänzen, und zwar im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung dieser Vereinbarung.
- 9.4. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.



Anhänge: Anhang ./1 Preisliste

«KUNDECompanyPost»

Österreichische Post Aktiengesellschaft

«KUNDEOrt», am

Wien, am

.....
Firmenmäßige Zeichnung

.....
«UNTERS1Vorname» «UNTERS1Nachname»
«VEREINBPowerofattorney2»

.....
Firmenmäßige Zeichnung

.....
«UNTERS2Vorname» «UNTERS2Nachname»
«VEREINBPowerofattorney3»



Tarifliste:

Anmerkungen:

	Tarif *		Verpflichtende Zu- bzw. Abschläge zum Tarif					Optionale Zusatzleistungen / Services ****
	Grundpreis unsortiert	Grundpreis vorsortiert (-0,40€) **	Mautzuschlag ***	Aufschlag für Kunden > 1 Mio. Jahresmenge (insb. Betreuung)	Zuschlag für Kunden > 4 Mio. Jahresmenge (insb. Kapazitätsvorhaltung)	Form- und maßabhängiger Zuschlag für Sperrgut	Abschlag für Menge über 100.000 ****	verfügbare Zusatzleistung
alle Tarife in €								
Versand	Paket Österreich - Zone A	2,95	2,55	0,19	0,10	0,30	Tarif laut Preisblatt -0,15	Tarif laut Preisblatt
	Paket Österreich - Zone B	3,25	2,85	0,19	0,10	0,30	Tarif laut Preisblatt -0,15	Tarif laut Preisblatt
	Paket Österreich - Zone C	3,25	2,85	0,19	0,10	0,30	Tarif laut Preisblatt -0,15	Tarif laut Preisblatt
Retoure	Retourpaket mit Label (bis zu 15% der Versandmenge)	3,10	-	0,19	-	-	-	-
	Retourpaket mit Label (über 15% der Versandmenge)	3,90	-	0,19	-	-	-	-
	Retourpaket ohne Label	10,00	-	0,19	-	-	-	-
	Rücksendung	3,10	-	0,19	-	-	-	-

*) Treibstoffzuschlag inkludiert

***) Vorsortierte Einlieferung setzt eine Mindestmenge je vorsortierter Relation von 1.000 Stk. voraus (lose WAB)

****) aktueller Mautzuschlag - Anpassung bei Erhöhungen analog dem Preisblatt

*****) Ab dem 100.001 Paket wird der Abschlag verrechnet

*****) Optionale Zusatzleistungen / Services werden über die Avisodaten beauftragt